

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 75. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 19. September.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 16. September 1916.

An sämtliche Herren Standesbeamten der
Landgemeinden.

Terminkalender.

Montag, den 2. Oktober cr., letzter Termin zur
Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 27. April
v. Js. — R. A. 3328 — betr.: Einreichung der Nach-
weisung über standesamtlich beurkundete Kriegsterbe-
fälle, die den Standesämtern nicht durch Vermittlung
des Ministeriums des Innern angezeigt worden sind,
für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1916.

Der Königliche Landrat.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Verteilungsstellen.

Für den preussischen Staat wird eine Landesver-
teilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Lan-
deseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in
Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der
Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern
zu überwachen und die Ueberschussmengen nach Weisung
der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende (der stellvertretende Vorsitzende)
und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von
dem Minister des Innern im Benehmen mit den Mi-
nistern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und
für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der
Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäfts-
anweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen
Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinz-
ial- oder Bezirks-eierstelle) einzurichten. Die Stadt
Berlin ist der Provinzialeierstelle (einer Bezirks-eierstelle)
der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande
der Regierungspräsident in Sigmaringen) erlassen die
Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungs-
stellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die
Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterver-
teilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie
den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen.
Anzeige über die erfolgte Einrichtung der Unterver-
teilungsstellen ist unter Benennung der Leiter dem Mi-
nister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15.
September d. Js. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen
und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr
zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den An-
forderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände
den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unter-
verteilungsstellen Folge zu leisten.

II.

Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Ver-
waltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevor-
stand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der
Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne
der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer
als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des
Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Ge-
meindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die
Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die
den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen
Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Ge-
meindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Land-
kreisen der Landrat (Oberamtmann).

III.

Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7.

Die Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Erwerb
von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen
Verarbeitung oder die gewerbsmäßige Vermittlung
eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach
sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung
über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und
zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni
1916 (R. G. Bl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Per-
sonen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebens-

und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist.
Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung
an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der
Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erteilung oder Veragung der
Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk
der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbs
beabsichtigt ist, bzw. die von ihr bestimmte Stelle (Ma-
gistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Er-
laubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis er-
teilt hat.

Gegen die Veragung oder den Widerruf findet
Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterver-
teilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst
übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident).
Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Musters für
die Ausweiskarte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die
Stellen, von denen die Ausweiskarten und Nebenaus-
weiskarten erteilt werden, den Polizeibehörden, Eisen-
bahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Kar-
ten zur Erleichterung der Ueberwachung mitzuteilen.

Zu §§ 6 und 7.

Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des
§ 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und
Teigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Veragung oder den Widerruf der Er-
laubnis findet die Beschwerde an den Regierungsprä-
sidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher end-
gültig entscheidet.

Zu § 9.

Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald
den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Be-
zirk so zu regeln, daß eine Höchstverbrauchsmenge von
dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbst-
verbraucher) nicht überschritten werden kann. Bis auf
weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis
der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr
als zwei Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde
gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu
sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens
zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar in Gestalt
einer besonderen Karte oder des Teilschnitts einer
anderen Lebensmittelkarte einzuführen. Die einfache
Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer anderen
Karte, etwa der Brotkarte (ohne Abtrennung eines
Abchnittes) hat sich als unzulängliche Verteilungsmaß-
nahme erwiesen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr
dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Ab-
gabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch
tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die
Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der
Karte oder dem Kartenabchnitt aufbauen, den der
Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu-
verfolgen hat. Der Gesamtneinwert der vom Händler
im bestimmter Frist vereinnahmten Abchnitte bildet die
Grundlage für die Berücksichtigung des Händlers bei
der Austeilung der verfügbaren Eiervorräte durch die
kommunalen Eierverteilungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde
Höhe der verfügbaren Vorräte, am zweckmäßigsten
so zu gestalten, daß ein bestimmter Neinwert auf ihr
nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu
entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten
jeweilig festgelegt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch
Einführung von Kundenlisten, Festlegung von Abgabe-
bezirken oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern
so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug
möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch
ist Vorsorge zu treffen, daß bei der für die nächsten
Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die
Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie
auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise
berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die
Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-,
Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrisch-
ungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen
Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern un-
mittelbar von Geflügelhaltern erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Be-
stimmungen über die Regelung des Verkehrs und des
Verbrauches von Eier stehen die Gemeinden gleich, so-
weit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen
wird.

Zu §§ 10 und 11.

Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen
der Sicherung der Verbrauchsregelung eines beherr-
schenden Einflusses der Landeseierstelle und der Unter-

verteilungsstelle auf dem gesamten Eiermarkt (insbe-
sondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der
von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden
haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11
erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu
verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften
unbedingt verhütet werden.

Zu § 14 Abs. 2.

Die Landeseierstelle, die Unterverteilungsstellen, und
mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die
Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf
bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-,
Ortsammelstellen); Genossenschaften oder Händler
oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier
bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV.

Schlussbestimmung:

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage
ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Lusenßky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

J. A.: Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. B.: v. Zarosky.

Frankfurt a. M., 15. Sept. 1916.

Beitrag: Beschlagnahme von Obst.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Be-
darfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmela-
den und Mus bestimme ich im Interesse der öffent-
lichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

§ 1.

Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befind-
lichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch
soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der
Abfuhr darf nur an Personen erfolgen, die einen mit
dem Stempel des Kriegsernährungsamts versehenen
Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen
und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1
bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu
behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im
eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den
bestehenden Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind,
mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vor-
liegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf
Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Polizeipräsi-
denten, Landräte, Kreisämter) können nach Anweisung
des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhin-
derung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von
den Vorschriften in § 1 zulassen.

Stellv. Generalkommando d. 18. Armee-Korps.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 19. September 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die umsteh-
ende Anordnung sofort auf ortsübliche Weise bekannt
zu machen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

(Nr. 350/7. 16. B 5).

betreffend Regelung des Handels mit Werk-
zeugmaschinen durch Beschlagnahme, Melde-
pflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder
unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur
Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes,
betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 813¹⁾ oder Artikel 4²⁾ des Bayerischen Gesetzes
über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in

Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778³⁾), auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184⁴⁾), sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der königlich-preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Lieberburger Straße 18-20 angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Absteckbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Saphingmaschinen, Bohrwerke u. Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kalfsägen, Pressen, Stangen, und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nieß Eigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes.

1) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

2) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

3) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

4) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise forciert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewährt oder versprochen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;

5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt, oder sich zu Handlungen solcher Art anbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist, oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

genstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründete Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder

b) vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder

c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines folgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Betrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Besuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der im § 3 bezeichnete Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommissionen, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldechein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldecheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verchiebungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Frankfurt a. M., den 15. September 1916.
18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Rüdesheim a/Rh., den 11. August 1916
An den Landesvorstand des Allg. Deutschen Jagdschutzvereins, z. H. des Herrn Oberforstmeister Dandelmann

Wiesbaden.

Durch die Tageszeitungen gelangte zu meiner Kenntnis, daß die Prov.-Regierungen die Gemeinden streng, haben anweisen lassen, „Die Bekämpfung“ des Wildschadens (soll wahrscheinlich Verhütung heißen) mit allen Mitteln in die Wege zu leiten.

Ich weiß nicht, welche Mittel die Behörde anzuwenden beziehungsweise im Auge hat, man sollte deren Augenmerk aber auf eins der besten Mittel, von dem man große Wirkung erwarten darf, unbedingt lenken und zwar das gründliche Nachraffen der Kartoffeln, der sogenannten Stoppelkartoffeln, beim Winterpflügen.

Bekanntlich nimmt Rotwild und Rehe trotz starker Bejagung der Winterjaht niemals das sogenannte Herz der Frucht weg, den Köcher, in dem der Fruchtsatz sitzt, sondern ist nur die Halmspitze und später die reifen Aehren ab. Die Sau nimmt von den Körnerfrüchten nur die reifen Aehren, bricht aber in den Roggenäckern, die vorher mit Kartoffeln bestellt waren, nach den steckengebliebenen Kartoffeln, namentlich in Fehljahren an Eiheln- und Buchelmaße, während die Roggenfelder, deren Vorfrucht Alee war, nur sehr selten betritt, um dort Kerbtiere an ganz vereinzelter Stellen zu suchen. Auch die Roggenfelder werden stets verschont, deren Vorfrucht Kartoffeln waren, wenn die Kartoffeln gründlich gerafft wurden. Obwohl es nun jeden Landwirt, der Wühlstöcke durch Säuen und deren Folgen kennt, bekannt ist, daß diese namentlich bei zu dick stehender Frucht eher ein Vorteil als ein Nachteil für das Getreide sind, so werden bei der Schadenaufnahme vor der Ernte den meisten erfahrungsgelassenen Pächtern diese Wühlstöcke zum Verhängnis, weil sie bei den Schätzungen meist als Vollschaten angenommen werden. Das muß aber aufhören, wenn die Behörden darauf dringen, daß die Stoppelkartoffeln beim Winterpflügen gründlich entfernt werden. Das hält den vermeintlichen Schaden von Getreide ab und vermehrt die Kartoffelernte nicht unerheblich, was namentlich im Interesse der Volksernährung besonders wichtig erscheint.

Ich bitte deshalb darauf hinzuwirken, daß die Verwaltungorgane den Grundbesitzern zur Verhütung des Wildschadens, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, strenge Anweisung in dieser Richtung erteilen.

Hochachtungsvoll

gez. Adolf Weiderlinden.

Mitgl. des Allg. Deutsch. J. Sch. B.

Marienberg, den 13. September 1916.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis und entsprechenden Berwertung.
Der Königliche Landrat.

Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- u. forstwirtschaftlicher Arbeiter.

Da durch Bundesrats-Verordnung vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 658) die Frist, für welche erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen deutschen Reich gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert worden ist, das dem Jahre folgt, mit welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberversicherungs-Amtes vom 24. Oktober 1913 (Regierungs-Amtsblatt. S. 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung des Ober-Vericherungs-Amtes vom 2. Dezember 1912 (Reg.-Amtsbl. S. 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für die gleiche Zeit wirksam.

Wiesbaden, den 30. August 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

J. Nr. B. A. 1114.

Marienberg, den 11. September 1916.

Bekanntmachung.

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Unfallrentenempfängern bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Besorgnis vor einer Rentenentziehung hiervon abhalten lassen, so weise ich darauf hin, daß die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft Sektion V, Münster i/W. die Beteiligung von Rentenempfängern bei Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenentziehungen nehmen wird.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, den Beteiligten hiervon Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Tgb. Nr. K. A. 7874.

Marienberg, den 19. September 1916.

Betreffend: Fahrraddecken und Schläuche.

Um jedem Fahrradbesitzer Gelegenheit zu geben, seine Gummibereifungen freiwillig gegen Bezahlung abzuliefern, ist der auf den 15. d. Mts. festgesetzte Termin zur freiwilligen Ablieferung zufolge Verfügung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-korps zu Frankfurt a. M. vom 15. ds. Mts. Abt. II c/B Tgb. Nr. 6033 bis zum 1. Oktober d. Js. verlängert worden. Die bis zu diesem Zeitpunkte nicht abgelieferten Fahrraddecken und Schläuche unterliegen, sofern für sie nicht die Erlaubnis zur Weiterbenutzung von mir erteilt wurde, der Meldepflicht und der Enteignung. Es liegt also in jedermanns eigenem Interesse, daß er seine Gummibereifungen schleunigst freiwillig bei der Sammelstelle (Bürgermeisterei) zur Ablieferung bringt. Ich weise wiederholt darauf hin, daß auch alle diejenigen Personen zur Ablieferung der Decken und Schläuche verpflichtet sind, welche diese für andere Personen im Gewahrsam haben. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Fahrradbereifungen der Klassen a bis c nicht vernichtet oder umgearbeitet werden, sondern, daß diese nach entsprechender Ausbesserung wieder als Fahrradbereifungen Benutzung finden sollen. Es ist daher unerlässlich notwendig, daß die Lustschläuche genannter Klassen mit Ventil zur Ablieferung kommen.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

betreffend: Lieferung von Gerste.

Nach § 1 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 800) ist die im Reich angebaute Gerste mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstenvorräten vier Zehntel als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden. Darüber hinaus sind Landwirte, die weniger als 20 dz. Gerste geerntet haben, durch den Kommunalverband von ihrer Lieferungspflicht insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 dz verbleiben würden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben somit folgende Mengen dem Kommunalverband käuflich zu überlassen:

a) bei einer Ernte von mehr als 20 dz sechs-Zehntel
b) bei einer Ernte von weniger als 20 Doppelzentner die über 10 Doppelzentner betragende Menge;
c) bei Entemengen unter 10 Doppelzentner nichts.

Die Herren Bürgermeister ermächtige ich hiermit, denjenigen Landwirten, die ihren Gerstenausschuß ordnungsmäßig und in einer der Erntefläche entsprechenden Menge zur Bestandsliste angemeldet haben, ihre Gerste bis zur Höhe von 10 dz freizugeben.

Ferner ermächtige ich die Herren Bürgermeister, Verkäufe aus dem freien Gerstenausschuß der Landwirte ihrer Gemeinde an andere Einwohner des Oberwieserwaldkreises, nicht auch an auswärtige, auf Antrag des Verkäufers zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich unter Benennung des Käufers und Verkäufers und der verkauften Gerstenmenge zu erteilen und dem Käufer

Zeichne Kriegsanleihe

und Du hilfst den Krieg verkürzen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

der auszuhändigen, nach dem die verkaufte Menge in die Bestandsliste des Verkäufers als in dem betreffenden Monat verbraucht, eingetragen worden ist.

Will ein Käufer von Gerste diese in einer Mühle verarbeiten lassen, dann kann ihm der Bürgermeister seiner Gemeinde, nachdem er sich an Hand der Verkaufsbescheinigung davon überzeugt hat, daß die Gerste rechtmäßig erworben ist, einen Mahlschein hierfür ausstellen. Für auf unrechtmäßige Weise erworbene Gerste darf kein Mahlschein ausgestellt werden.

Ich warne die Landwirte vor dem Ankauf nicht freigegebener Gerste, da sie sich durch den Ankauf solcher Gerste nicht nur schwerer Strafen, sondern auch der Beschlagnahme der gekauften Gerste aussetzen.

Die Gerstenbesitzer dürfen Gerste nur auf Grund eines von dem Bürgermeister ihres Wohnortes ausgestellten Mahlscheins vermahlen lassen. Mühlen dürfen nur gegen Aushändigung der Mahlbescheinigung Gerste zur Vermahlung annehmen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Gerstenbesitzer und Müller auf die vorstehenden Vorschriften sofort aufmerksam zu machen und diese streng durchzuführen, insbesondere keine Mahlscheine auszustellen wenn nicht der Nachweis einwandfrei erbracht ist, daß die Gerste rechtmäßig erworben oder von den Besitzern selbst gezogen worden ist.

Zwecks Feststellung der abgabepflichtigen Mengen ist eine Nachweisung nach nachstehendem Muster aufzustellen und bis zum 1. Oktober 1916 an mich einzuliefern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Nachweisung über Gerste

der Gemeinde (Name):

Nr.	Name des Unternehmers (Gerstenzüchters)	Erntemenge			abgegeben		
		über 40 Ztr.	von 20 bis 40 Ztr.	unter 20 Ztr.	Spalte 3 6/10	Spalte 4 d. Menge über 20 Zentner	
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Landwirte, welche in diesem Jahre Flachs angebaut haben und diesen ungeröstet abliefern, werden darauf hingewiesen, daß derselbe an die Firma:

Heßische Flachsverarbeitungs-Gesellschaft m. b. H., in Hünfeld abzuliefern ist. Als amtlicher Ankäufer ist Herr Karl Döring in Fulda, Frankfurterstr. 2 a von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, bestellt worden.

Nach den Vorschriften der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft muß der Flachs lufttrocken abgeliefert werden. Dazu ist nötig, daß er ähnlich wie andere Feldfrüchte im Freien aufgestellt wird, bis er genügend trocken ist. Um unnötige Reisen der amtlich ernannten Flachsankäufer zu vermeiden, müssen sich die Flachsverbauer einer oder mehrerer Gemeinden nach vorheriger Verständigung mit dem Ankäufer über einen Abnahmetermin einigen, damit die Ladungsmöglichkeiten der Eisenbahnwagen voll ausgenutzt werden. Jeder Flachsverbauer ist verpflichtet, den Flachs selbst oder mit eigenen Arbeitskräften in den Eisenbahnwagen zu laden.

Der lufttrockene Flachs ist mit Garbenbändern oder mit eigenem Flachsstroh einzubinden und verladefertig abzuliefern. Bei nassem Wetter muß deshalb der Flachs auf den Fuhrwerken gut zugedeckt und gegen Nässe geschützt werden. Falls in einer Gemeinde von mehreren Besitzern abgeliefert wird, empfiehlt es sich, die einzelnen Partien auf der Gemeindegasse amtlich zu verwiegen und kann dann der Betrag gegen diesen amtlichen Wiegeschein bezahlt werden.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Marienberg, den 12. Sept. 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Ab. Nr. A. G. 2510.

Marienberg, den 18. September 1916.

Betr.: Schweinemast.

Im Nachgange zu meiner Bekanntmachung vom 12. September, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 72, erstes Blatt, teile ich noch mit, daß nach den neuerdings erlassenen Bestimmungen die Mastperiode für die Schweinemast bis zum 31. März 1916 verlängert worden ist. Weiter wird, solange ein Schweinehalter wenigstens ein Schwein für das Unternehmen mästet, nicht schon von anderen Seiten Futter erhält, die, soweit sich keine Anstände ergeben, für die zur

Hauschlachtung bestimmten Schweine je 2 Ctr. Körnerfutter als Zusatz für die Feld-, Garten- und Hausabfälle geliefert. Die Herren Bürgermeister ersuche ich wiederholt den Schweinemäster entsprechende Aufklärung zu geben und auch auf eine zahlreiche Anmeldung von Schweinen zur Mast hinzuweisen. Der Termin zur Einsendung der Nachweisungen über die angemeldeten Schweine wird hiermit bis zum 22. d. Mts. verlängert. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in der Liste auch das Alter der angemeldeten Schweine anzugeben ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 16. September 1916.

Da im Hinblick auf die augenblicklichen Arbeitsverhältnisse die Mitarbeit von Unfall- und Invalidenrentenempfänger bei Einbringung der Ernte dringend wünschenswert ist, andererseits aber nicht ausgeschlossen erscheint, daß sich diese Personen durch die Besorgnis vor einer Herabsetzung oder Entziehung ihrer Rente hiervon abhalten lassen, so weise ich besonders darauf hin, daß die Beteiligung an Erntearbeiten grundsätzlich nicht zum Anlaß von Rentenminderung führt.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 17. Sept. (W. I. B. Amtlich.)
Kämpfe im Westen und Osten.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Armee des Generalfeldmarshalls Herzog Albrecht von Württemberg

und auf dem Nordflügel der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

hielt die rege Gefechtsstätigkeit an. Die Dauerschlacht an der Somme nimmt ihren Fortgang. Nördlich des Flusses sind alle Angriffe blutig, zum Teil schon durch Sperrfeuer abgeschlagen, um kleine Engländernecker bei Courcellette, bei Fiers und westlich von Lesbois wird noch gekämpft. Nördlich von Oillers errangen wir im Angriff Vorteile. Südlich der Somme kam es zu keinen ausgesprochenen Angriffen. Der Artilleriekampf erwirkte auch hier keine Unterbrechung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Auf der ganzen Front südlich von Pinsk machte sich eine Steigerung der russischen Feuerstätigkeit geltend. Westlich von Luck griff der Feind morgens, mittags und gegen Abend auf der etwa 20 Kilom. breiten Linie Zaturcy (an der Turja) — Pustomity die unter dem Oberbefehl des Generalobersten von Terzjanjki stehenden Truppen des Generals v. d. Marwitz mit starken Kräften, darunter die beiden Gardekorps, in vielen Wellen an. Restlos und unter den größten — zum Teil, wie die Meldungen lauten, „mit ungeheuren“ Verlusten ist der Stoß gescheitert.

An der Armeefront des Generalobersten von Böhmer-Ermoli brachen zwischen dem Sereth und der Strypa nördlich von Zborow ebenfalls die stärksten Angriffe auf die Linien des Generals von Eben vollkommen zusammen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. Auch an und östlich der Rajowka holte der Feind mit einer starken Stoßgruppe zum Schlage aus. Mehrmals lief er vergebens an, schließlich drückte er die Front in geringer Tiefe zurück.

Nördlich von Stanislaw wurde ein russischer Teilangriff nach kurzem Nahkampf abgeschlagen.

In den Karpathen warf der Gegner vergeblich dichte Sturmkolonnen gegen unser Stellungen beiderseits der Rudowa vor; er wurde hier an den Grenzhöhen westlich von Schipoth und südwestlich von Dorna Watra aufs blutigste abgewiesen.

In Siebenbürgen fühlen die Rumänen gegen den Kokel-Abchnitt beiderseits von Oberhellen Szekely-Udvarhely vor.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

In der Dobrudscha wird die Verfolgung des Feindes fortgesetzt.

Mazedonische Front.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. Ein feindlicher Angriff an der Moglena-Front und nordwestlich des Lahinos-Sees wurde abgeschlagen. Kavalla wurde von der See her beschossen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 18. Septbr. (W. B. Amtlich.)
Die Kämpfe in West und Ost dauern an.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die gewaltige Somme-Schlacht führte auf 45 km Front von Thiepval bis südlich von Vermandovillers zu äußerst erbitterten Kämpfen, die nördlich der Somme zu unseren Gunsten entschieden sind, südlich des Flusses die Aufgabe völlig eingeebener Stellungsteile zwischen Barleux und Vermandovillers mit den Dörfern Berny und Denicourt zur Folge hatten. Unsere tapferen Truppen haben glänzende Beweise ihrer unerschütterlichen Ausdauer und Opferfreudigkeit geliefert, ganz besonders zeichnete sich das westfälische Infanterie-Regiment Nr. 13 südlich von Buachavesnes aus.

Heeresgruppe Kronprinz.

Zeitweise lebhafter Feuerkampf im Maasgebiet. Westlich von Fleury vorgehende feindliche Abteilungen wurden zur Umkehr gezwungen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Luck verhinderten wir durch unser wirkungsvolles Sperrfeuer ein erneutes Vordringen des Feindes aus seinen Sturmstellungen gegen die Truppen des Generals v. d. Marwitz. Es kam nur nördlich von Szelow zu einem schwächlichen Angriff, der leicht abgewiesen wurde. Viele Tausende gefallener Russen bedecken das Kampffeld vom 16. September.

Zwischen dem Sereth und der Strypa endeten die wiederholten russischen Angriffe auf die Gruppe des Generals von Eben mit einem in gleicher Weise verlustreichen völligen Mißerfolg, wie am vorhergehenden Tage.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

In schweren Kämpfen haben sich türkische Truppen, unterstützt durch die ihnen verbündeten Kameraden, westlich der Jkita Lipa der Angriffe des überlegenen Gegners erfolgreich erwehrt. Eingedrungen feindliche Abteilungen sind wieder geworfen. Deutsche Truppen unter dem Befehl des Generals von Serok traten beiderseits Rajowka zum Gegenstoß an, dem die Russen nicht standzuhalten vermochten. Wir haben dem größten Teil des vorgestürzten verlorenen Bodens wieder in unserer Hand. Abgesehen von den hohen blutigen Verlusten hat der Feind über 3500 Gefangene und 16 Maschinengewehre eingebüßt.

In den Karpathen sind russische Angriffe abgeschlagen.

In Siebenbürgen und südöstlich von Hähing (Hatzeg) neue für uns günstige Kämpfe im Gange. Wir nahmen u. a. 7 Geschütze.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Nach dreitägigem Rückzug vor den verfolgenden verbündeten Truppen haben die geschlagenen Russen und Rumänen in einer vorbereiteten Stellung in der allgemeinen Linie Rajowa — Cobadinu — Tuzla bei neu herangeführten Truppen Aufnahme gefunden. Deutsche Bataillone sind längs der Donau südlich von Rajowa bereits bis zur feindlichen Artillerie durchgestoßen, haben 5 Geschütze erbeutet und Gegenangriffe abgewiesen.

Mazedonische Front.

Mehrfache vereinzelt Angriffe des Gegners an der Front zwischen dem Prespa-See und dem Bardar blieben ergebnislos.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

WB. Berlin, 15. Sept. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser sandte am 15. September nachstehendes Telegramm an Ihre Majestät die Kaiserin: Generalfeldmarschall von Mackensen meldet mir soeben, daß bulgarische, türkische und deutsche Truppen in der Dobrudscha einen entscheidenden Sieg über rumänische und russische Truppen davongetragen haben. Wilhelm.

Auf dem Balkan-Kriegsschauplatz haben die verbündeten Truppen in frischem Angriff den Widerstand des Feindes mehrfach gebrochen und ihn in die allgemeine Linie Cuzgun-Cara-Orman zurückgeworfen. Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen ist bei Orman gefallen.

Die Zahl der in den einleitenden Kämpfen und bei Erstürmung von Tutrakan gemachten Gefangenen beträgt nach den nunmehrigen Feststellungen rund 28 000 Mann.

Der Sieg in der Dobrudscha.

Wien, 17. Sept. Auch heute fehlen noch Einzelheiten über den Sieg in der Dobrudscha. Indessen meldet die „Neue Freie Presse“ aus Sofia vom 15. September: Sieben Divisionen wurden vollständig zer schlagen und flüchteten nach Mangalia Kubadin-Konstanz zurück. Es nahmen Truppen an der Schlacht teil, deren Anwesenheit an der Dobrudscha-Front erstmalig festgestellt wurde.

Sofia, 17. Sept. Der Heldentod des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen hat auf die Bevölkerung den tiefsten Eindruck gemacht und weckte lebhaftes Mitgefühl. Die Presse betont, daß das Blut des edlen deutschen Prinzen, wie überhaupt das Blut, das die besten Söhne Deutschlands und Bulgariens in der Dobrudscha für die Freiheit und Größe Bulgariens verspritzt, den Ritt zwischen dem bulgarischen und dem deutschen Volke unauflöslich gemacht habe.

Gute Beute in Kowalla.

Frankfurt a. M., 17. Sept. Der Frankf. Ztg. wird aus Basel berichtet: Die Bulgaren haben Getreide, Mehl, Öl und Munition und für 250 Millionen Tabak, die in Kowalla auf Lager waren, nach Bulgarien exportiert.

Ereignisse zur See.

Wien, 19. Sept. In der Nacht vom 17. auf den 18. hat ein Seeflugzeuggeschwader neuerdings die Bahnhofsanlagen von Mestre erfolgreich mit schweren und leichten Bomben belegt und in Bahnhofsgebäuden zahlreiche Treffer erzielt. Trotz heftigster Beschießung sind alle Flugzeuge unversehrt eingerückt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 19. Sept. Gestern hatten wir wohl den regenreichsten Tag des Jahres, denn unaufhörlich ergoß sich der zeitweise in Strömen niedergehende Regen; insbesondere auch in den vorgerückten Abendstunden. Heute hat sich die Witterung wieder etwas besser gestaltet, denn es hat aufgehört zu regnen und die Sonne läßt sich vorübergehend blicken; man soll jedoch nicht den Tag vor dem Abend loben, denn in vorgerückter Nachmittagsstunde stellte sich kurz vorübergehend nochmals Regen ein. Es wäre zu wünschen, wenn wir nun andauernd trockenes Wetter bekommen würden, damit der zum großen Teil noch auf dem Felde stehende

Hafer eingebracht werden könnte. Die lange Regenperiode beeinflusst auch den Ertrag der Kartoffelernte, denn bereits zeigen sich faule Knollen.

Der Stellvertretende kommandierende General des 18. Armeekorps hat am 15. d. Mts. eine Verordnung erlassen, durch die die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen soweit sie noch nicht geerntet wurden, mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt sind. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamts versehenen Ausweis mit sich führen. Die Maßnahme ist vorübergehend und bezweckt die Sicherstellung derjenigen Obstmengen, die erforderlich sind, um Heer und Bevölkerung in ausreichender Weise mit Marmelade zu versehen. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eignen Haushalt bleibt trotz der Beschlagnahme zulässig. Der Gouverneur von Mainz erließ die gleiche Anordnung.

Ludensbach, 15. Sept. Dem Gefreiten Karl Schneider, Sohn unseres Herrn Bürgermeisters Schneider, ist das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden. Gefreiter Schneider hat auf dem östlichen Kriegsschauplatz während eines heftigen Artilleriefeuers seinen schwer verwundeten Batterieführer unter größter Gefahr von dem gefährdeten Beobachtungsstand geholt. Für diese mutige Tat wurde er von dem Vater des seinen schweren Verletzungen nachträglich erlegenen Vorgesetzten mit einem ansehnlichen Geldgeschenk bedacht.

Limbach, 17. Sept. Der Musketier im Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 349, 12. Komp., Hilger, Sohn der Witwe Peter Hilger von hier, ist für bewiesene hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Kriegsanleihe und Darlehnskassen.

Die Darlehnskassen des Reiches gewähren den Zeichnern der 5. Kriegsanleihe in gleicher Weise wie

den Erwerbern der vorigen Anleihen besondere Erleichterungen, indem sie Kriegsanleihen zum Verzugszinsfuß von 5 1/2 % hergeben. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in voriger Nr. möge bemerkt werden, daß die Darlehnskassen auch nach dem Kriege noch längere Zeit bestehen bleiben und die Inanspruchnahme derselben insbesondere denjenigen Zeichnern zu empfehlen ist, denen die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Anleihe augenblicklich nicht zur Verfügung stehen, aber voraussichtlich in der Lage sind, die entnommenen Darlehen nach und nach abtragen zu können. — Die Beanspruchung der Darlehnskassen ist bisher verhältnismäßig gering gewesen, ein schlagender Beweis für die finanzielle Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes. — Eine recht ausgiebige Benutzung ist jedoch sehr zu empfehlen und kann dem zu erstrebenden großen Erfolg der neuen Anleihe nur dienlich sein. Es hat sich gezeigt, daß die Inanspruchnahme derselben mit den Grundsätzen einer geordneten, gesunden Finanzwirtschaft durchaus vereinbar ist, da die Rückzahlungen bei den bisherigen Anleihen ganz überraschend schnell erfolgten, sodaß von den gezeichneten 36 1/2 Milliarden zur Zeit nur noch 2,6 % auf das Konto der Darlehnskassen entfallen.

MANOLI
Die führende Zigarette

Die Oberförstereien Kroppach und Hachenburg

verkauften vor dem Einschlage im Wege des schriftlichen Angebots:

1. Oberförsterei Kroppach.

* Schutzbez. Nister:

Pos I. Eiche B IV.	etwa 40 fm
" II. " B V.	60 "
" III. Buche A II.	20 "
" IV. " B II.	10 "
" V. " A III.	100 "
" VI. " B III.	50 "
" VII. " A IV.	180 "
" VIII. " B IV.	80 "
" IX. " A V.	100 "
" X. " B V.	40 "
" XI. " B IV.	20 "
" XII. " B V.	40 "

Schutzbez. Marienstatt:

Pos XI. Buche A III.	kl. 30 fm
" XII. Kiefern III.	50 "
" XIII. " IV.	100 "

Anfuhr und Verladen für Schutzbezirk Nister Bhf. Korb und Hachenburg; für Schutzbez. Marienstatt Bhf. Hachenburg.

2. Oberförst. Hachenburg.

Schutzbez. Bellerhof:

Pos I. Buche A I.	etwa 10 fm
" II. " B I.	20 "
" III. " A II.	40 "
" IV. " B II.	20 "
" V. " A III.	300 "
" VI. " B III.	100 "
" VII. " A IV.	250 "
" VIII. " B IV.	100 "
" IX. " A V.	120 "
" X. " B V.	10 "
" XI. Buchen-Rollen	300 rm

Anfuhr u. Verladen am Bhf. Hachenburg bezw. Höchstendbach etwa 5-6 km.

Bef. Bedingungen für beide Oberförstereien:

Angebote sind je Festmeter bezw. Raummeter für jedes einzelne Los getrennt abzugeben und müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft. Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Holzsubmission“ bis **Mittwoch, den 27. September d. Js., vorm. 10⁰⁰**, auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei Kroppach zu Hachenburg (im Schloß) abzugeben. Die Öffnung der Gebote geschieht an demselben Tage, **10⁰⁰ vorm.**, daselbst. Bieter sind 14 Tage an ihr Gebot gebunden. Innerhalb 8 Tage nach dem Zuschlage sind 20 % der Kaufsumme an die Kgl. Forstkasse zu Hachenburg zu zahlen. Eine Garantie, daß das Holz auch wirklich zum Einschlag kommt, wird nicht übernommen. Wegen Befichtigung des Holzes wende man sich für die Oberförsterei Kroppach an Reviervorsteher Weber zu Nister bei Hachenburg und für die Oberförsterei Hachenburg an Hegemeister Mehl zu Bellerhof, Post Freilingen.

Sie merken nichts von Petroleum-Not, wenn Sie meine konkurrenzlose, patentierte

Karbidlampe „Triumph“

— Mk. 6.50, —

Hängelampe Mk. 7.50, Familienstehlampe in feiner Ausführung Mk. 10.—,

in Gebrauch nehmen.

Verfand gegen Nachnahme oder Voreinsendung.

Vertreter gesucht.

Carl Eduard Koch :: Gießen.

20—30 Erdarbeiter

sofort gesucht. Stundenlohn für erstklassige Arbeiter 70 Pfg. oder guter Akkord.

Anmeldung auf der Baustelle Quellfassung in der Nassauischen Kalteiche, 1/2 Stunde von Bahnhof Würgendorf bei Burbach, bei Vorarbeiter Sasse.

Ed. Durth, Unternehmer, Salschendorf.

Bin aus dem Felde zurückgekehrt und übe wieder Praxis aus.

Sprechstunden:

8—9, 11—1 Uhr, Sonntags 10—12 Uhr.

Besuche nach auswärts können vorläufig mangels eines Fuhrwerks nur in beschränktem Maße, bezw. bei dringenden Fällen angenommen werden.

Dr. Heling.

Halte dauernd am Lager alle Sorten

Schuhwaren

auch kräftige

Werktags-Frauen-, Kinder- und Arbeiterschuhe zu mäßigen Preisen.

Reparaturen werden stets angenommen.

Schuhhaus Klassmann
Hachenburg.



„Frau Schneider, haben Sie schon einen Bezugschein?“

„Liebste Müllerin, ich gehe zum Berliner Kaufhaus nach Hachenburg, dort suche ich mir meine Sachen aus. Fröhlich haben selbst Bezugscheine und stellen diese fertig aus und unser Herr Bürgermeister prüft die Notwendigkeit und sorgt für die erforderlichen Stempel. Ist dies erledigt, geht Wilhelm einfach mit dem Schein, die Waren abholen.“

„Na, Frau Schneider, ich finde es noch einfacher, wenn man dem Herrn Bürgermeister seine Bedürfnisse klarlegt, den Schein dann nach 8 Tagen fertig gestempelt abholt und dann zum Einkauf geht.“

„Dies ist auch richtig, Frau Müller, übrigens haben aber Fröhlich in vielen Artikeln noch sehr billige Preise.“

Damen- und Kindermäntel

in großer Auswahl, ohne Bezugschein zu kaufen.

Herren-, Burschen- und Knaben-Bekleidung noch preiswert und gut.

Alle Unterzeuge für Damen, Herren und Kinder Wollwaren

durch frühzeitigen Einkauf noch billig.

Berliner Kaufhaus • Hachenburg.

Centrifugen
große Sendung
angekommen.
G. von Saint George,
Hachenburg.

Karbidlampen

in guten Qualitäten,

Karbid

— mittel und fein — empfiehlt
Josef Schwan,
Hachenburg.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg., . . . 1.30

" 3 " . . . 1.85

" 3 " . . . 2.—

" 4,2 " . . . 2.75

" 6,2 " . . . 3.90

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES

HAUS

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Stempel

liefert billigst in kürzester Frist
Carl Bungeoth, Hachenburg.

Fischerei.
Jagd und